


Abkürzung:	KostenStzg BrdVerhSch	Quelle:	
Gremium:	KT		
beschlossen am:	29.04.2024		
Ausfertigungsdatum:	13.05.2024		
Internet:	16.05.2024		
Inkrafttreten:	17.05.2024	Fundstelle:	https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen
Dokumenttyp:	Satzung	Vorlage-Nr.:	BV/005/2024
		Beschluss-Nr.:	KT/20240429/Ö18

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz
für die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Landkreis Mecklenburgische
Seenplatte (Kostenersatzsatzung Brdverhschau)**

Auf der Grundlage der §§ 92 und 120 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (Kommunalverfassung - KV M-V) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (KAG M-V), der §§ 19 und 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402) (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) sowie der Verordnung über die Brandverhütungsschau Mecklenburg-Vorpommern (BrdverhschauVO M-V) vom 14. April 2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 606) und des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG MV) verkündet als Artikel des Vierten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 616) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 29. April 2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen, Tieren und unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen.

(2) Die Brandverhütungsschauen werden in regelmäßigen Abständen entsprechend des § 3 Absatz 1 Satz 2 der BrdverhschauVO M-V durchgeführt.

(3) Brandverhütungsschauen werden durch eigenes Personal des Landkreises durchgeführt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ausgenommen die Stadt Neubrandenburg, wo nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Brdverhschau VO M-V die Berufsfeuerwehr zuständig ist.

§ 3

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen werden Kosten und Auslagen für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach dieser Satzung erhoben. Vergütungen für beauftragte Dritte gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung sind als Auslagen zu erstatten.

(2) Kostenersatzpflichtig nach § 25 Absatz 4 BrSchG sind die Handlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung, erforderliche Nachschauen, Niederschriften und angefallene Fahrtkosten.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 4

Kostenermittlung

(1) Der Kostenersatz des Landkreises und Kostensätze beauftragter Dritter werden im Einzelnen nach den Sätzen und Bestimmungen der Anlage 1 zu dieser Satzung bemessen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Kostensätze ist der geleistete Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.

(3) Der Kostenersatz und der Kostensatz des beauftragten Dritten sind mit dem Aufwand anzusetzen, der sich unter regelmäßigen Verhältnissen ergeben würde. Fahrzeiten bis zu einer halben Stunde sind in den Grundkosten enthalten.

(4) Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau sind durch den Kostenschuldner nach § 5 Absatz 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten. Dies sind insbesondere auch Kosten sachverständiger Dritter wie Brandschutzingenieure, Prüfengeieure und feuerwehrtechnisches Personal einschließlich der diesen zustehenden Reisekostenvergütungen.

§ 5

Kostenbefreiung

Die Kostenbefreiung erfolgt entsprechend § 5 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V).

§ 6

Kostenschuldner

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder die Besitzer der der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekte. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

(1) Kosten entstehen mit Erfüllung der kostenpflichtigen Amtshandlung und werden in einem Kostenbescheid festgesetzt.

(2) Die Kosten werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des die Abgabe festsetzenden Bescheides fällig.

(3) Rückständige Beträge werden gemäß den Vorschriften des öffentlichen Vollstreckungsrechtes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zum Ersatz der Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 13. April 2015 außer Kraft.

Neubrandenburg, 13.05.2024

-Siegel-

gez.

Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kostensätze

Für die Bemessung des Kostenersatzes nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gelten folgende Regelsätze:

Gebühren- Nummer	Dienstleistung	Kosten
1.1	Brandverhütungsschau (Grundgebühr*)	144,00 €
1.2	Nachschau (Grundgebühr*)	112,00 €
2.1	Begehung des Objektes je angefangene halbe Stunde	32,00 €
3.1	Fahrzeit je angefangene halbe Stunde	32,00 €
3.2	Kosten für eingesetzte Fahrzeuge pro Kilometer	0,30 €

* Die Grundgebühr beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau bzw. Nachschau

Sonstige Bestimmungen

Die Kostensätze bemessen sich für die Tätigkeit eines mit der Brandverhütungsschau Beauftragten. Sind mehrere Beauftragte für die Durchführung der Amtshandlung zwingend notwendig und unabweisbar, erhöhen sich die Stundensätze entsprechend.